

Der Landtag von Niederösterreich hat am .

beschlossen

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz), LGBl. 5500-2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfällt der Abs.3.

2. Die §§ 4 und 5 lauten:

#### "§ 4

#### Bewilligungspflicht

(1) Im Grünland bedürfen einer Bewilligung der Behörde:

1. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie nicht ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sowie die Erweiterung der Abbaufäche bereits bestehender Anlagen dieser Art,
2. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen.

(2) Um die Bewilligung hat der Grundeigentümer, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte (Berechtigte) oder bei Werbeanlagen auch derjenige anzusuchen, zu dessen Gunsten die Werbung durchgeführt wird.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß Abs.1 Z.1 zu untersagen, wenn eine Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung,

Pflanzenkleid, Tierleben) oder eine Beeinträchtigung des Erholungswertes trotz Vorschreibung von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. An Vorkehrungen kommen insbesondere die Anlage von Bermen, die Verminderung von Böschungsneigungen, die Anlage von Mutterboden- und Humusdeponien für spätere Rekultivierungen, Besämungen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Errichtung von Einzäunungen und die Vornahme von Überschüttungen in Betracht.

(4) Werbeanlagen im Sinne des Abs.1 Z.2 sind alle der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienenden Einrichtungen; hiezu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge.

(5) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Größe, die Form und Farbgebung, die Art der Darstellung, die Beschriftung und das Schriftbild der Werbeanlage oder durch die Anhäufung von Werbeanlagen oder andere besondere örtliche Verhältnisse das Landschaftsbild erheblich gestört oder verunstaltet würde. Die Behörde hat auf die Interessen des Fremdenverkehrs Bedacht zu nehmen. Bei Bewilligung von Werbeanlagen, die im Landschaftsschutzgebiet errichtet oder erweitert werden, ist darüber hinaus § 6 Abs.4 anzuwenden.

(6) Die Bewilligung von Werbeanlagen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsbezeichnung dienen, darf nur dann verweigert werden, wenn durch die Größe, die Form, die Farbgebung oder die Art der Darstellung, die Beschriftung und das Schriftbild, das Landschaftsbild erheblich gestört oder verunstaltet würde und das äußere Erscheinungsbild der Werbeanlage nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(7) Die Bewilligung von Werbeanlagen ist unter Berücksichtigung des Werbezweckes auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu erteilen. Die Bewilligung von Werbeanlagen, die der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsbezeichnung dienen, ist unbefristet zu erteilen. Mit der Bewilligung ist gleichzeitig vorzuschreiben, daß die Werbeanlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten ist.

(8) Die Werbeanlage ist binnen einer Woche nach Ablauf der Bewilligungsdauer zu entfernen.

(9) Bei Werbeanlagen, die ohne Bewilligung der Behörde errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert wurden, hat die Behörde durch Bescheid ihre Entfernung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu verfügen.

## § 5

### Anzeigepflicht

- (1) Im Grünland bedürfen der Anzeige an die Behörde
1. die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten;
  2. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sowie die Erweiterung der Abbaufäche bereits bestehender Anlagen dieser Art;
  3. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Lagerungen;

4. die Errichtung, Erweiterung oder der Betrieb von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup>, sofern diese Fläche nicht als Verkehrsfläche gewidmet ist;
5. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen;
6. das Zelten außerhalb von Camping- und Jugendlagerplätzen an mehr als 30 Tagen in den Monaten Mai bis Oktober.

(2) Zur Anzeige ist der Berechtigte verpflichtet. Sie hat in den Fällen des Abs.1 Z.1 bis 5 acht Wochen vor der Inangriffnahme des Vorhabens, im Falls des Abs.1 Z.6 innerhalb von einer Woche zu erfolgen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben zu untersagen, wenn eine Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) oder eine Beeinträchtigung des Erholungswertes trotz Vorschreibung von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. An Vorkehrungen bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z.1 und 2 kommen insbesondere die Anlage von Bermen, die Verminderung von Böschungsneigungen, die Anlage von Mutterboden- und Humusdeponien für spätere Rekultivierungen, Besämungen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Errichtung von Einzäunungen und die Vornahme von Überschüttungen in Betracht. Vorhaben gemäß Abs.1 Z.1 bis 5 sind auch zu untersagen, wenn sie im Landschaftsschutzgebiet gelegen sind und einer der Versagungsgründe des § 6 Abs.4 vorliegt.

(4) Durch die Errichtung und den Betrieb von Müllablagerungsplätzen darf darüber hinaus keine Verunstaltung des Landschaftsbildes eintreten; bei Deponien ist durch entsprechende Vorkehrungen das Eintreten von nachteiligen Folgen für die Landschaft weitgehend auszuschließen."

3. § 6 Abs.2 Z.3 lautet:

"3. Maßnahmen gemäß § 4 Abs.1 Z.1 und § 5 Abs.1 Z.1 außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen;"

4. Im § 6 Abs.2 Z.5 treten anstelle der Worte "soweit sie ... werden, die" folgende Worte:

"die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie"

5. Dem § 6 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen."

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a angefügt:

"§ 8 a

Nationalpark

Gebiete, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild und ihre ökologische Funktion oder ihren sonstigen wissenschaftlichen Wert gesamtösterreichische Bedeutung haben, in den der Erholung dienenden Teilen der Öffentlichkeit zugänglich sind und neben dem Erholungsraum auch noch eine mindestens 1.000 ha große, die wirtschaftliche Nutzung jedenfalls nach einer festzulegenden Übergangsperiode gänzlich ausschließende Naturschutzgebietsfläche umfassen, können nach Anhörung des Verfügungsberechtigten durch Landesgesetz zum Nationalpark erklärt werden. Dabei muß durch entsprechende gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Regelungen sichergestellt sein, daß der für seine Bedeutung ausschlaggebende Charakter des Gebietes und dessen Erholungswert erhalten bleiben."

7. Dem § 10 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde kann durch Verordnung im Hinblick auf besondere klimatische Verhältnisse für bestimmte Gebiete den vorgenannten Zeitraum auf 1. April bis 30. September verkürzen."

8. Im § 14 Abs.1 hat der erste Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

"Vor ihrer Erlassung sowie vor Erlassung von Bescheiden gemäß § 9 sind von den betroffenen Gemeinden Stellungnahmen einzuholen;"

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a

Parteistellung der Gemeinden

In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren haben die betroffenen Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 8 AVG."

10. Im § 16 Abs.1 wird vor dem Wort "einzutragen" folgendes eingefügt:

"und Nationalparke".

11. Im § 16 Abs.2 erhalten die Z.4 und 5 die Bezeichnung "5 und 6"; Z.4 lautet:

"4. Nationalparke (§ 8a);"

12. Im § 18 erhält der Abs.2 folgenden Wortlaut:

"Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen."

13. Im § 18 Abs.5 wird die Wortfolge "innerhalb eines Jahres" ersetzt durch:  
"innerhalb von zwei Jahren".
14. Im § 18 Abs.6 sind nach dem Wort "Grundstücken" die Worte:  
"oder Anlagen" und nach dem Wort "Grundstückes" die Worte:  
"oder der Anlage" einzufügen.
15. Im § 18 Abs.7, erster Satz sind nach den Worten "drei Monaten" die Worte: "nach Rechtskraft eines gemäß Abs.5 erlassenen Bescheides" einzufügen.
16. Im § 21 Abs.1 lautet der zweite Satz:  
"Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Kuratoriums der NÖ Umweltschutzanstalt nach dem NÖ Umweltschutzgesetz 1984, weiteren Mitgliedern und Sachverständigen."
17. § 21 Abs.6 lautet:  
"(6) Je ein Sachverständiger ist von der Landesregierung auf Vorschlag
  1. des NÖ Jagdverbandes gemäß dem NÖ Jagdgesetz,
  2. des Österreichischen Alpenvereines,
  3. des Niederösterreichischen Naturschutzbundes,
  4. des Touristenvereines "Die Naturfreunde in Österreich", Landesleitung der Naturfreunde NÖ,
  5. des Österreichischen Touristenklubs und
  6. der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht zu bestellen."
18. Im § 24 Abs.1 erhalten die Z.11 bis 25 die Bezeichnung "13 bis 27"; die Z.2 bis 12 lauten:
  2. ohne Bewilligung der Behörde im Grünland oder im Landschaftsschutzgebiet eine Anlage zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit

sie nicht ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, errichtet oder die Erweiterung einer bestehenden Anlage vornimmt (§ 4 Abs.1 Z.1 und § 6 Abs.2 Z.3);

3. ohne Bewilligung der Behörde die Errichtung, Anbringung, Aufstellung oder Veränderung einer Werbeanlage vornimmt oder eine solche betreibt (§ 4 Abs.1 Z.2);
4. eine Werbeanlage nicht in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand erhält (§ 4 Abs.6 letzter Satz);
5. eine Werbeanlage nicht fristgerecht entfernt (§ 4 Abs.7 und 8);
6. trotz Versagung der Behörde Baulichkeiten im Grünland errichtet oder Zu- und Umbauten vornimmt (§ 5 Abs.3) oder der Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
7. trotz Versagung der Behörde eine Anlage zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, errichtet oder die Erweiterung einer bestehenden Anlage vornimmt (§ 5 Abs.3) oder der Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
8. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen sowie von Lagerplätzen aller Art nicht (§ 5 Abs.1 Z.3) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt;
9. die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht (§ 5 Abs.1 Z.4) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt;
10. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen nicht (§ 5 Abs.1 Z.5) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt;
11. das Zelten außerhalb von Camping- oder Jugendlagerplätzen an mehr als 30 Tagen in den Monaten Mai bis Oktober nicht (§ 5 Abs.1 Z.6) oder nicht fristgerecht (§ 5 Abs.2) anzeigt;
12. ohne Bewilligung der Behörde Baulichkeiten im Landschaftsschutzgebiet errichtet oder Zu- und Umbauten vornimmt (§ 6 Abs.2 Z.3);"



Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z.7, 16 und 17 mit 1. Jänner 1985,
2. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.